



Geprüfte Qualität – Bayern

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



für Saatgut

Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Saatgut zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) in der Fassung vom 01.09.2008

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Abpackung und Versand.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von amtlich verschlossenem und

zertifiziertem Saatgut

verliehen werden.

Die Zeichensatzung und die besonderen Bedingungen „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Saatgut. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Saatgut eingebundenen Marktbeteiligten (Saatguterzeuger, Vertragsfirma, Aufbereitungsbetrieb) einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung des Saatguts über die Anforderungen an Lagerung, Aufbereitung und Abpackung bis zum Versand. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung des Saatguts den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrolliert integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird.

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sowie die zwischen dem Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung sind einzuhalten. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstaufnehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 5.

1.1 Saatguterzeuger (QS)

Als GQ-Saatgut kann nur Saatgut verwendet werden, das entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Saatgut“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Eine strikte Trennung von GVO-freiem und GVO-verändertem Saatgut muss gewährleistet sein.

Auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen dürfen keine gewerblichen, kommunalen und industriellen Klärschlämme ausgebracht werden.

Der Erzeuger verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden. Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Erzeuger muss jährlich an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

1.2 Ernte – Erfassungsbetrieb – Lagerhalter – Aufbereitungsbetrieb (QS)

Bei den Ernte-, Erfassungs-, Transport- und Aufbereitungsvorgängen sind alle Behandlungen zu vermeiden, welche die Saatgutqualität negativ beeinflussen. Lagerung und Transport des Saatguts hat so zu erfolgen, dass Sortenvermischungen ausgeschlossen sind.

Bei der Saatgutlagerung sind die einzelnen Boxen, Silos, etc. vorschriftsmäßig zu kennzeichnen (Angabe der Art, Sorte, Kategorie, Anerkennungs-Nr.).

Bei den Aufbereitungsanlagen ist darauf zu achten, dass für die jeweiligen Trennungsaufgaben geeignete Auslesertypen zum Einsatz kommen.

Das Saatgut muss folgende Qualitätskriterien erfüllen:

- Feststellung des Tausendkorngewichtes und Angabe auf dem amtlichen Etikett unter „zusätzliche Angaben“
- Der Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten ist bei zertifiziertem Saatgut erster Generation wie bei zertifiziertem Saatgut zweiter Generation auf 5 Körner je 500 g beschränkt.
- Der Spreuanteil ist auf 0,3 % begrenzt.
- Bei gebeiztem Saatgut ist ein Beizgrad von 80 - 125 % einzuhalten.
- Eine strikte Trennung von GVO-freiem und GVO-verändertem Saatgut muss gewährleistet sein.

1.3 Vertragsfirma bzw. Aufbereitungsbetrieb (QS)

Die Vertragsfirma verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

Die Vertragsfirma gewährleistet die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Aufbereitung des GQ-Saatguts sowie den zweckentsprechenden Transport. Rückstände insbesondere Samen anderer Partien, Sorten und Kategorien müssen aus sämtlichen Bereichen entfernt werden. Bei der Aufbereitung ist das Saatgut schonend zu behandeln, um die Qualitätseigenschaften, insbesondere die Keimfähigkeit, zu erhalten.

Das Saatgut muss folgende Qualitätskriterien erfüllen:

- Feststellung des Tausendkorngewichtes und Angabe auf dem amtlichen Etikett unter „zusätzliche Angaben“
- Der Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten ist bei zertifiziertem Saatgut erster Generation wie bei zertifiziertem Saatgut zweiter Generation auf 5 Körner je 500 g beschränkt.
- Der Spreuanteil ist auf 0,3 % begrenzt.
- Bei gebeiztem Saatgut ist ein Beizgrad von 80 – 125 % einzuhalten.
- Eine strikte Trennung von GVO-freiem und GVO-verändertem Saatgut muss gewährleistet sein.

2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Saatgut verwendet werden, das dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung bis zur Abpackung einem bestimmten Vermehrungsvorhaben zugeordnet werden kann. Das Saatgut muss diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt, aufbereitet, gelagert und abgepackt werden. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität des GQ-Saatguts mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

2.1 Saatguterzeuger (HS)

Der Saatguterzeuger meldet den Anbau von GQ-Saatgut unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung und Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung des GQ-Saatguts ist durch den Erzeuger zu dokumentieren:

- Es ist eine schriftliche Dokumentation über den Bezug des Basis- oder Vorstufenmaterials erforderlich: insbesondere Sorte, Kategorie, Sortierung, Menge, Art der Verpackung und Kennzeichen des Lieferfahrzeugs müssen hier aufgezeichnet werden.

- Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Beschilderung der GQ-Saatgut-Bestände mit Feldtafeln.
- Schriftliche Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen vom Anbau bis zum Verkauf. Die Dokumentation wird vom Erzeuger geführt und aufbewahrt. Sie ist bei den Kontrollen den zuständigen Stellen vorzulegen.

Bei betriebseigener Lagerung ist GQ-Saatgut getrennt nach Sorten und eindeutig gekennzeichnet von Nicht-GQ-Saatgut zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

2.2 Vertragsfirma und Aufbereitungsbetrieb bzw. Abpackbetrieb (HS)

Die Vertragsfirma und der Aufbereitungsbetrieb bzw. der Abpackbetrieb verpflichten sich, die Vertragsware für das Zeichen „Geprüfte Qualität“ auf allen Stufen separat und nach Sorten sowie eindeutig gekennzeichnet und getrennt von Nicht-GQ-Saatgut zu lagern.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Für die Kontrollen hat die Vertragsfirma von GQ-Saatgut eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen getrennt nach GQ-Saatgut und Nicht-GQ-Saatgut zu führen. Bei überlagerter Ware muss die Beschaffenheit des Saatguts erneut geprüft werden.

Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen
- Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Abpackbetriebe, die Saatgut sortieren und abpacken, müssen - sofern sie auch anderes Saatgut sortieren und abpacken - vor der Aufbereitung von GQ-Saatgut eine gründliche Reinigung und eine vorschriftsmäßige Desinfektion der Anlagen und Transporteinrichtungen durchzuführen.

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt sechs Jahre.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Saatgut nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrags mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 6.4 der Zeichensatzung zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 6.2 und 6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Programm-Teilnehmer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind

die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

7 Export von Saatgut

GQ-Saatgut-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Saatgut exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

8 Übergangsbestimmungen

Saatgut, das entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurde, kann bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ bearbeitet und unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 15.12.2005 in Kraft.